

## KV NORDRHEIN

### Kassenarten übergreifender Hausarzt-Vertrag

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KV Nordrhein) steht vor dem Abschluss eines Hausarzt-Vertrages mit allen Kassenarten des Rheinlands. „Dieser Vertrag wird für Arzt und Patient deutliche Vorteile bringen, auch gegenüber bereits bestehenden Hausarzt-Verträgen“, so der KV-Vorsitzende Dr. Leonhard Hansen. Diese Vorteile könne nur ein Vertrag zwischen der KV und allen Kassenarten

bieten im Gegensatz zu Verträgen zwischen einem Berufsverband und einer Krankenkasse. „Wir wollen keinen Flickenteppich der Versorgung, der nur noch mit einem weiteren immensen bürokratischen Aufwand verbunden wäre. Die Effizienz der Versorgung darf nicht auf dem Altar des Kassenwettbewerbs geopfert werden“, erläutert Hansen die Absicht dieses Vertrages.

Im Gegensatz zum Hausarzt-Vertrag der Barmer Ersatzkasse sei der in Vorbereitung befindliche Vertrag allen Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen im Rheinland zugänglich. Alle Hausärztinnen und Hausärzte könnten diesem Vertrag beitreten, es werde keine Selektion von Seiten der Krankenkassen stattfinden. Außerdem bedeute dieser Vertrag auch weniger Bürokratie, denn

es werde nur über eine Stelle, nämlich die KV Nordrhein, abgerechnet. „Der Hausarzt-Vertrag der KV Nordrhein wird zudem echte qualitative Verbesserungen der Versorgung bringen, da besonderes Augenmerk auf die Betreuung von älteren oder chronisch Kranken gelegt wird“, so Hansen weiter. Auch die Einbeziehung von Fachärzten sei Gegenstand dieses Vertrages.

Hansen hält eine Vertragsunterzeichnung noch im Januar für wahrscheinlich. *KVNo/RhÄ*

## BEHANDLUNGSUNTERLAGEN

### Verbleib sorgfältig dokumentieren

Ärztinnen und Ärzte müssen dafür sorgen, dass über den Verbleib von Behandlungsunterlagen jederzeit Klarheit besteht. Darauf weist die Ärztekammer Nordrhein aus aktuellem Anlass hin. Ohne sorgfältige Dokumentation können Ärztinnen und Ärzte erhebliche Nachteile erleiden, wenn die Unterlagen nicht verfügbar sind. So geht es in Arzthaftungsprozessen beweismäßig zu Lasten der Ärzte, wenn Krankenunterlagen aus ungeklärten Gründen verschwunden sind, die Auskunft über das Behandlungsgeschehen geben. Es liegt daher im ureigenen Interesse der Ärzte, Unterlagen zu sichern, die Auskunft über das Behandlungsgeschehen geben. Werden Behandlungsunterlagen an eine andere Stelle herausgegeben, muss dokumentiert werden, wann die Unterlagen an welche Stelle für welchen Zweck weitergeleitet wurden. Kommen die Unterlagen zurück, dann ist auch dies zu vermerken. Erhalten Ärzte die Unterlagen in angemessener Zeit nicht zurück, steht der Arzt in der Pflicht, für ihre Rücksendung zu sorgen. Auch diese Bemühungen und die Erfolge sind zu dokumentieren. Diese Grundsätze, die jeder Arzt kennen sollte, hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil aufgestellt (*BGH, Urteil v. 21. 11. 1995 - VI ZR 341/94*). *ÄkNo/Dr. Dirk Schulenburg*

schehen geben. Werden Behandlungsunterlagen an eine andere Stelle herausgegeben, muss dokumentiert werden, wann die Unterlagen an welche Stelle für welchen Zweck weitergeleitet wurden. Kommen die Unterlagen zurück, dann ist auch dies zu vermerken. Erhalten Ärzte die Unterlagen in angemessener Zeit nicht zurück, steht der Arzt in der Pflicht, für ihre Rücksendung zu sorgen. Auch diese Bemühungen und die Erfolge sind zu dokumentieren. Diese Grundsätze, die jeder Arzt kennen sollte, hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil aufgestellt (*BGH, Urteil v. 21. 11. 1995 - VI ZR 341/94*). *ÄkNo/Dr. Dirk Schulenburg*

### Auflösung der Folge 3 der Reihe „Zertifizierte Kasuistik“

(Thema: Pigmentzelltumor)

1c, 2c, 3d, 4d, 5b, 6c, 7d, 8c, 9b, 10b

Folge 4 der Reihe erscheint im RhÄ Ausgabe April 2005 und im Internet unter [www.aekno.de](http://www.aekno.de) in der Rubrik „Fortbildung/OnlineFortbildung“.

RhÄ

## KAMMERWAHLEN 2005

### Wahlwerbung im Aprilheft

Die Listen, die zu den Wahlen zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 2005/2009) antreten, können im Aprilheft (Erscheinungsdatum: 11. April 2005) des *Rheinischen Ärzteblattes* Wahlanzeigen schalten. Das hat der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein beschlossen. Pro Liste und Wahlbezirk – es gibt die beiden Wahlbezirke Köln und Düsseldorf – kann nach dem Vorstandsbeschluss maximal eine Seite belegt werden. Etwa zeitgleich mit dem Erscheinen des Aprilheftes werden auch die Wahlunterlagen an die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte verschickt.

Der Vorstandsbeschluss im Wortlaut kann bei der Re-

*daktion Rheinisches Ärzteblatt, Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf, Telefon 0211/4302-1246, Telefax 0211/4302-1244 angefordert oder im Internet unter [www.aekno.de](http://www.aekno.de) (Rubrik „Aktuelles“)* nachgelesen werden. Wegen der Schaltung einer Anzeige oder näheren Informationen hinsichtlich der Konditionen wenden sich Interessenten bitte an den *WWF-Verlag, Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven, Telefon 02571/937630, Telefax 02571/937655 (Frau Duhme)*. Die Manuskripte für Wahlanzeigen oder reproduktionsfähige Vorlagen müssen spätestens am Montag, 7. März bei der Ärztekammer Nordrhein oder beim WWF-Verlag vorliegen.

*ÄkNo/uma*

### Anmeldeschlusstermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 20./21. April 2005.

**Anmeldeschluss: Mittwoch, 9. März 2005.**

Die weiteren Termine und Informationen zu den Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 2005 stehen im Internet auf der Homepage [www.aekno.de](http://www.aekno.de) und im November-Heft 2004 auf Seite 18 und 19. *ÄkNo*